

IMMANUEL KANT

Die Religion  
innerhalb der Grenzen der  
bloßen Vernunft

Mit einer Einleitung und Anmerkungen  
herausgegeben von  
Bettina Stagneth

FELIX MEINER VERLAG  
HAMBURG

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-7873-1618-3

*www.meiner.de*

© Felix Meiner Verlag Hamburg 2003. Alle Rechte vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textauschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Film, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: H & G Herstellung GmbH, Hamburg. Druck: Strauss, Mörlenbach. Bindung: Schaumann, Darmstadt. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. ©

# Inhalt

»Kants schädliche Schriften«. Eine Einleitung . . . .	IX
Woellner und das »Religionsedikt« . . . . .	XVII
Die Immediate Examinations-Kommission . . . .	XXX
Kant und die Zensoren. . . . .	XXXIV
Kant und Woellner . . . . .	XLI
Regentenwillkür, Rechtswege und Öffentlichkeit . . . . .	LIII
Zugänge zur »Religion« . . . . .	LIX
Zur Textgeschichte . . . . .	LXI
A. Die bisherigen Ausgaben . . . . .	LXI
B. Rezensionen und frühe Reaktionen . . . . .	LXV
C. Zu dieser Edition . . . . .	LXXIII

## IMMANUEL KANT

### Die Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft

Vorrede zur ersten Auflage (1793) . . . . .	3
Vorrede zur zweiten Auflage (1794) . . . . .	14
Inhalt . . . . .	17
ERSTES STÜCK . . . . .	19
Von der <i>Einwohnung des bösen Prinzips</i> neben dem guten: oder <i>über das radikale Böse</i> in der menschlichen Natur . . . . .	21
Anmerkung . . . . .	25

I. Von der ursprünglichen Anlage zum Guten in der menschlichen Natur .....	30
II. Von dem Hange zum Bösen in der menschlichen Natur .....	34
III. Der Mensch ist von Natur böse .....	39
IV. Vom Ursprunge des Bösen in der menschlichen Natur .....	49
Allgemeine Anmerkung [Von Gnadenwirkungen]	57
ZWEITES STÜCK .....	71
Von dem Kampf des guten Prinzips, mit dem bösen, um die Herrschaft über den Menschen .....	73
<i>Erster Abschnitt</i>	
Vom Rechtsanspruche des guten Prinzips auf die Herrschaft über den Menschen .....	77
a) Personifizierte Idee des guten Prinzips .....	77
b) Objektive Realität dieser Idee .....	80
c) Schwierigkeiten gegen die Realität dieser Idee und Auflösung derselben .....	86
<i>Zweiter Abschnitt</i>	
Von dem Rechtsanspruche des bösen Prinzips auf die Herrschaft über den Menschen und dem Kampf beider Prinzipien mit einander .....	103
Allgemeine Anmerkung [Von Wundern] .....	111
DRITTES STÜCK .....	121
Der Sieg des guten Prinzips über das böse und die Gründung eines Reichs Gottes auf Erden .....	123

*Erste Abteilung*

Philosophische Vorstellung des Sieges des guten Prinzips unter Gründung eines Reichs Gottes auf Erden .....	126
I. Von dem ethischen Naturzustande .....	126
II. Der Mensch soll aus dem ethischen Naturzustande herausgehen, um ein Glied eines ethischen gemeinen Wesens zu werden .....	128
III. Der Begriff eines ethischen gemeinen Wesens ist der Begriff von einem <i>Volke Gottes</i> unter ethischen Gesetzen .....	130
IV. Die Idee eines Volks Gottes ist (unter menschlicher Veranstaltung) nicht anders als in der Form einer Kirche auszuführen .....	133
V. Die Konstitution einer jeden Kirche geht allemal von irgend einem historischen (Offenbarungs-) Glauben aus, den man den Kirchenglauben nennen kann, und dieser wird am besten auf eine heilige Schrift gegründet .....	137
VI. Der Kirchenglaube hat zu seinem höchsten Ausleger den reinen Religionsglauben .....	147
VII. Der allmähliche Übergang des Kirchenglaubens zur Alleinherrschaft des reinen Religionsglaubens ist die Annäherung des Reichs Gottes .....	154

*Zweite Abteilung*

<i>Historische Vorstellung</i> der allmählichen Gründung der Herrschaft des guten Prinzips auf Erden .....	167
Allgemeine Anmerkung [Von Geheimnissen] .....	187

VIERTES STÜCK .....	201
Vom Dienst und Afterdienst unter der Herrschaft des guten Prinzips, oder: Von Religion und Pfaffentum	203
<i>Erster Teil</i>	
<i>Vom Dienst Gottes in einer Religion überhaupt</i> ....	206
Erster Abschnitt	
Die christliche Religion <i>als natürliche</i> Religion .....	211
Zweiter Abschnitt	
Die christliche Religion <i>als gelehrte</i> Religion .....	219
<i>Zweiter Teil</i>	
Vom Afterdienst Gottes in einer statutarischen Religion .....	226
§ 1 Vom allgemeinen subjektiven Grunde des Religionswahnes .....	227
§ 2 Das dem Religionswahne entgegengesetzte moralische Prinzip der Religion .....	230
§ 3 Vom Pfaffentum als einem Regiment im Afterdienst des guten Prinzips .....	236
§ 4 Vom Leitfaden des Gewissens in Glaubenssachen .....	250
Allgemeine Anmerkung [Von Gnadenmitteln] ....	258
Anmerkungen des Herausgebers .....	275
Bibelstellenregister .....	305
Personenregister .....	321
Sachregister .....	325

## »Kants schädliche Schriften«.

### Eine Einleitung

Skandalschriften teilen mit sogenannten Schlagworten das Schicksal einer eher launisch zu nennenden Rezeption: Sind sie zunächst in aller Munde und erscheinen in entsprechend hoher Auflage, kommen sie ebenso schnell in den Ruf, »altmodisch« zu sein und das aus genau demselben Grunde, der sie anfangs zu populär machte. Eben die zunächst so unterhaltsamen ironischen Anspielungen, polemischen Literaturhinweise und so manche Replik auf das allgemeine Gerede, die ihre erste Attraktivität in der breiten Öffentlichkeit ausgemacht hatten, verlieren schnell an Reiz. Wer interessiert sich noch für die Spötteleien über einen König und seine Vorliebe für Geisterseher, kruden Aberglauben und dunkelste Schwärmerie, wenn der König längst tot ist oder für bissige Seitenhiebe auf Zensoren und eine Zensurpraxis, die der Vergangenheit angehören? Es dauert nicht lang, und genau die Schrift, die immer noch mit dem Etikett »skandalös« behaftet ist, beginnt die Leser folgender Generationen zu enttäuschen, weil eben aus ihren Augen jedes Moment des Skandalösen fehlt: Bekanntes ist weder neu noch sensationell.

Genau diese Entwicklung mit all ihren Folgen für die Einschätzung der Schrift läßt sich in der Rezeption der *Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* gründlich studieren: Die Rezeption begann zunächst mit heftigem Geschrei, das Kant auf seine nüchterne Art mit dem Satz »Ich gebe viel Anlaß zu reden« umschrieb.<sup>1</sup> Das kann nun auch gar nicht verwundern, denn ein Text von Kant zum Thema Religion wurde seit der Verschärfung der Religionspolitik neugierig erwartet. Die Öffentlichkeit erwartete sich viel von der Stellungnahme des

<sup>1</sup> Vorarbeiten zur *Religion*, AA, XXIII, 103.

Philosophen aus Königsberg in einer erbittert geführten Debatte über Christentum und Naturalismus, staatliche Reglementierung und Meinungsfreiheit, in der sich die Diskussion über gesellschaftliche Umwälzungen wie in einem Brennglas bündelte. Man hatte sogar versehentlich eine anonym erschienene Schrift Fichtes schon für das neue Kantbuch gehalten.<sup>2</sup> Unter den philosophisch Interessierten hatte Kant seinerseits große Erwartungen auf sein nächstes großes Werk nach den *Kritiken* geweckt, endet doch die Vorrede der *Kritik der Urteilskraft* 1790 mit dem berühmten Versprechen, nun nach dem Abschluß des Kritischen Geschäfts »ungesäumt zum doktrinalen [zu] schreiten« (BX [V,170]<sup>3</sup>). Was würde, ja was könnte überhaupt noch kommen nach den *Kritiken*, die das Philosophieverständnis so gründlich verändert hatten? Und wie kam man überhaupt aus der Kritischen Philosophie zu einer doktrinalen? In dem vielzitierten Brief an C. F. Stäudlin charakterisiert Kant kurz nach dem Erscheinen der Schrift ausdrücklich die *Religion* selbst als nächsten Schritt seiner Gesamtentwurfs: »Mein schon seit geraumer Zeit gemachter Plan der mir obliegenden Bearbeitung des Feldes der reinen Philosophie ging auf die Auflösung der drei Aufgaben: 1) Was kann ich wissen? (Metaphysik) 2) Was soll ich tun (Moral) 3) Was darf ich hoffen? (Religion); welcher zuletzt die vierte folgen sollte: Was ist der Mensch? (Anthropologie; über die ich schon seit mehr als 20 Jahren jährlich ein Collegium gelesen habe). – Mit beikommender

<sup>2</sup> *Versuch einer Kritik aller Offenbarung*, 1791. Das Gerücht stammte von G. Hufeland und mußte von Kant selbst entlarvt werden (beides im *Intelligenzblatt*, der Beilage zur *Allgemeinen Litteratur Zeitung* aus Jena, Juni und August 1792).

<sup>3</sup> Hinter Seitenangaben wie diesen verbirgt sich in dieser Edition durchgängig die Seitenzählung der maßgeblichen Originalausgabe (zitiert nach A oder B) gefolgt von der Fundstelle in der *Akademie-Ausgabe* in eckigen Klammern.



Schrift: *Religion innerhalb den [!] Grenzen etc.* habe ich die dritte Abteilung meines Plans zu vollführen gesucht«. <sup>4</sup> Der ersten Erleichterung nach dem Erscheinen der Schrift folgt jedoch eine allgemeine Verwirrung, die Reaktionen <sup>5</sup> reichen von Euphorie bis Entsetzen und spalten die Lager, was – ebenso wie der tagespolitische Hintergrund preußischer Zensurpraxis – die Diskussion belebt. Eine neue Auflage schon nach einem Jahr und zahlreiche Raubdrucke belegen das Interesse, das bis zum Tod Kants 1804 anhalten wird. Danach jedoch folgte eine lange Zeit des weitgehenden Desinteresses. Erst das letzte Jahrhundert <sup>6</sup> erarbeitete sich einen eigenständigen Blick auf die philosophische Schlagkraft der ehemaligen Skandalschrift. Dieses Interesse an den systematischen Fragen der *Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft* hat dabei in zumindest zweifacher Hinsicht mit Hindernissen zu kämpfen: Zum einen sind es eben die zeitgebundenen Anspielungen und verdeckten Quellen, die sich meist nur umständlich in ihrer Vielschichtigkeit entschlüsseln lassen, zum anderen aber ist es ein verengter Zugriff allein auf die Thematik, mit der Kant zu seiner Zeit eben den Skandal auslöste, nämlich die Frage nach dem Zusammenhang von Christlichem Glauben und Kritischer Philosophie. Beide Hin-

<sup>4</sup> Brief Kant an Stäudlin v. 4.5.1793. Die erste Auflage der *Religion* erschien zur Ostermesse 1793.

<sup>5</sup> Vgl. R. Malter, *Zeitgenössische Reaktionen auf Kants Religionsphilosophie*, in: A. J. Bucher u.a. (Hrsg.): *bewußt sein. Georg Funke zu eigen*, Bonn 1975, 145–167. S. u. *Rezensionen und frühe Reaktionen*.

<sup>6</sup> Auf eine Bibliographie wird in dieser Ausgabe verzichtet, denn zum einen wäre sie schon mit dem Erscheinen der Edition nicht mehr aktuell, zum anderen sind Publikationen und weitere Bibliographien zu älterer Literatur zu Kant durch die beeindruckende Arbeit von Rudolf Malter (und in Folge Margit Ruffing) leicht bibliographierbar: Rudolf Malter / Margit Ruffing (Hg.), *Kant-Bibliographie: 1945–1990*, Frankfurt a.M. 1999. Aktualisierungen von Margit Ruffing finden sich in den *Kant-Studien*.

dernisse hängen in diesem Fall eng zusammen, denn genau die Verengung auf einen religionsphilosophischen oder -geschichtlichen Zugriff ist eine Projektion unserer Zeit. Für Kant und seine Zeitgenossen waren die Fragen um Vernunftreligion, Naturalismus und Christentum keine Frage individueller Befindlichkeiten oder gewisser gesellschaftlicher Einflüsse, sondern eine Sache der Politik. »Schwärmerei«, »Aberglauben« und »Pfaffentum« sind vor diesem Hintergrund bedeutend mehr als Namen für gesellschaftliche Subkulturen. Sie verweisen in das Verständnis von Gesellschaft, Rechtsstaat und internationaler Politik<sup>7</sup> selbst und zwar zu einer Zeit, in der – wie wohl in keiner anderen zuvor – über politische Veränderungen und die Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte nachgedacht wurde. Im Jahr 1794, in dem der preußische König Friedrich Wilhelm II. Zensurmaßnahmen gegen Kant befiehlt, wird im Frankreich der Revolution offiziell das Christentum samt seinen offiziellen Vertretern abgeschafft (und das durchaus auch auf blutige Weise), statt dessen eine »Kultur der Vernunft« ausgerufen und unter Robespierre ein »Fest des höchsten Wesens« zelebriert. Wer am Ende des 18. Jahrhunderts über Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft schreibt, pflegt nicht (jedenfalls nicht in erster Linie) eine persönliche Vorliebe aus Kindertagen oder nörgelt gar nur an allerlei unverständlichen kirchlichen Institutionen und religiösen Riten herum, sondern betreibt nichts anderes als Gesellschaftstheorie unter einem gar nicht zu überschätzenden politischen Zugriff. Wer sich diese Zusammenhänge erschließen will, kommt ohne ein Wissen um den geschichtlichen Horizont nicht aus.

<sup>7</sup> Kant spricht in der *Religion* erstmals vom »ewigen Frieden« und definiert den Begriff des äußeren Rechts.

IMMANUEL KANT

Die Religion  
innerhalb der Grenzen der  
bloßen Vernunft

Die  
**R e l i g i o n**  
innerhalb der Grenzen  
der bloßen Vernunft.

---

Vorgelegt  
von  
**Immanuel Kant.**

---

Königsberg,  
bey Friedrich Nicolovius.

1 7 9 3.

- \* Die Moral, sofern sie auf dem Begriffe des Menschen, als eines freien, eben darum aber auch sich selbst durch seine Vernunft an unbedingte Gesetze bindenden Wesens, gegründet ist, bedarf weder der Idee eines anderen Wesens über ihm, um seine Pflicht zu erkennen, noch einer andern Triebfeder als des Gesetzes selbst, um sie zu beobachten. Wenigstens ist es seine eigene Schuld, wenn sich ein solches Bedürfnis an ihm vorfindet, dem aber alsdann auch durch nichts anderes abgeholfen werden kann; weil, was nicht aus ihm selbst und seiner Freiheit entspringt, keinen Ersatz für den Mangel seiner Moralität abgibt. – Sie bedarf also zum Behuf ihrer selbst (sowohl objektiv, was das Wollen, als subjektiv, was | das Können betrifft) BIV  
 15 keineswegs der Religion, sondern, vermöge der reinen praktischen Vernunft, ist sie sich selbst genug. – Denn da ihre Gesetze durch die bloße Form der allgemeinen Gesetzmäßigkeit der danach zu nehmenden Maximen, als oberster (selbst unbedingter) Bedingung aller Zwecke, verbinden: so bedarf sie überhaupt gar keines materialen Bestimmunggrundes der freien Willkür,<sup>1</sup> das ist | keines BV

<sup>1</sup> Diejenigen, denen der bloß formale Bestimmunggrund (der Gesetzlichkeit) überhaupt, im Begriff der Pflicht zum Bestimmungsgrunde, nicht genügen will, gestehen dann doch, daß dieser nicht in der auf eigenes Wohlbehagen gerichteten Selbstliebe angetroffen werden könne. Da bleiben aber alsdann nur zwei Bestimmungsründe übrig, einer, der rational ist, nämlich eigene Vollkommenheit, und ein anderer, der empirisch ist, fremde Glückseligkeit. – Wenn sie nun unter der ersteren nicht schon die

22 formale] Wobbermin, Buchenau, Vorländer: formale; A, B, Rosenkranz, Weischedel: fremde

24 dann] Vorländer: denn

- [4] Zwecks, weder um, was Pflicht | sei, zu erkennen, noch dazu, daß sie ausgeübt werde, anzutreiben: sondern sie kann gar wohl und soll, wenn es auf Pflicht ankommt, von allen Zwecken abstrahieren. So bedarf es zum Beispiel, um zu wissen: ob ich vor Gericht in meinem Zeugnisse wahrhaft oder bei Abforderung eines mir anvertrauten fremden Guts treu sein soll (oder auch kann), gar nicht der Nachfrage nach einem Zweck, den ich mir, bei meiner Erklärung, zu bewirken etwa vorsetzen möchte, denn das ist gleichviel, was für einer es sei; vielmehr ist der, welcher, indem ihm sein Geständnis rechtmäßig abgefordert wird, noch nötig findet, sich nach irgend einem Zwecke umzusehen, hierin schon ein Nichtswürdiger. 5 10

Obzwar aber die Moral zu ihrem eigenen Behuf keiner Zweckvorstellung bedarf, die vor der Willensbestimmung vorhergehen müßte, so kann es doch wohl sein, daß sie auf einen solchen Zweck eine notwendige Beziehung habe, nämlich, nicht als auf den Grund, sondern als auf 15

- moralische, die nur eine einzige sein kann, verstehen (nämlich einen dem Gesetze unbedingt gehorchenden Willen), wobei sie aber im [4] Zirkel | erklären würden, so müßten sie die Naturvollkommenheit des Menschen, sofern sie einer Erhöhung fähig ist, und deren es viel geben kann (als Geschicklichkeit in Künsten und Wissenschaften, Geschmack, Gewandtheit des Körpers u. d. g.), meinen. Dies ist aber jederzeit nur bedingterweise gut, das ist, nur unter der Bedingung, daß ihr Gebrauch dem moralischen Gesetze (welches allein unbedingt gebietet) nicht widerstreite; also kann sie, zum Zwecke gemacht, nicht Prinzip der Pflichtbegriffe sein. Eben dasselbe gilt auch von dem auf Glückseligkeit anderer Menschen gerichteten Zwecke. | 25  
 BV Denn eine Handlung muß zuvor an sich selbst nach dem moralischen Gesetze abgewogen werden, ehe sie auf die Glückseligkeit anderer gerichtet wird. Dieser ihre Beförderung ist also nur bedingterweise Pflicht, und kann nicht zum obersten Prinzip moralischer Maximen dienen. 30

16-18 daß sie ... habe] A: daß sie zu einem dergleichen in notwendiger Beziehung stehe

die notwendigen Folgen der Maximen, die jenen gemäß genommen werden. – Denn ohne alle Zweckbeziehung kann gar keine Willensbestimmung im Menschen statt finden, weil sie nicht ohne alle Wirkung sein kann, deren Vorstellung, wenn gleich nicht als Bestimmungsgrund der Willkür und als ein in der Absicht vorhergehender Zweck, doch, als Folge von ihrer Bestimmung durchs Gesetz, zu einem Zwecke muß aufgenommen werden können (*finis in consequentiam veniens*), ohne welchen eine Willkür, die sich keinen, weder objektiv noch subjektiv bestimmten Gegenstand (den sie hat, oder haben sollte) zur vorhabenden Handlung hinzudenkt, zwar wie sie, aber nicht wohin sie zu wirken habe, angewiesen, sich selbst nicht Genüge tun kann. So bedarf es zwar für die Moral zum Rechthandeln keines Zwecks, sondern das Gesetz, welches die formale Bedingung des Gebrauchs | der Freiheit überhaupt enthält, ist ihr genug. Aber aus der Moral geht doch ein Zweck | hervor; denn es kann der Vernunft doch unmöglich gleichgültig sein, wie die Beantwortung der Frage ausfallen möge: was dann aus diesem unserem Rechthandeln herauskomme, und worauf wir, gesetzt auch, wir hätten dieses nicht völlig in unserer Gewalt, doch als auf einen Zweck unser Tun und Lassen richten könnten, um damit wenigstens zusammen zu stimmen. So ist es zwar nur eine Idee von einem Objekte, welches die formale Bedingung aller Zwecke, wie wir sie haben sollen, (die Pflicht) und zugleich alles damit zusammenstimmende Bedingte aller derjenigen Zwecke, die wir haben, (die jener ihrer Beobachtung angemessene Glückseligkeit) zusammen vereinigt in sich enthält, das ist, die Idee eines höchsten Guts in der Welt, zu dessen Möglichkeit wir ein höheres, moralisches, heiligstes und allvermögendes Wesen annehmen müssen, das allein

1 jenen] Wobbermin erwägt: jenen Gesetzen; Vorländer erwägt: jener Moral

20 dann] Vorländer: denn

32 müssen] A: müßten

beide Elemente desselben vereinigen kann; aber diese Idee ist (praktisch betrachtet) doch nicht leer; weil sie unserem natürlichen Bedürfnisse, zu allem unseren Tun und Lassen im ganzen genommen irgend einen Endzweck, der von der Vernunft gerechtfertigt werden kann, zu denken, ab- 5  
 B VIII hilft, welches sonst ein Hinder|nis der moralischen Entschlie-  
 ßung sein würde. Aber, was hier das Vornehmste ist, diese Idee geht aus der Moral hervor, und ist nicht die Grundlage derselben; ein Zweck, welchen sich zu machen schon sittliche Grundsätze voraussetzt. Es kann also der 10  
 Moral nicht gleichgültig sein, ob sie sich den Begriff von einem Endzweck aller Dinge (wozu zusammen zu stimmen zwar die Zahl ihrer Pflichten nicht vermehrt, aber doch ihnen einen besonderen Beziehungspunkt der Vereinigung aller Zwecke verschafft) mache, oder nicht; weil 15  
 dadurch allein der Verbindung der Zweckmäßigkeit aus Freiheit mit Zweckmäßigkeit der Natur, deren wir gar nicht entbehren können, objektiv praktische Realität verschafft werden kann. Setzt einen Menschen, der das moralische Gesetz verehrt und sich den Gedanken beifallen läßt 20  
 (welches er schwerlich vermeiden kann), welche Welt er wohl, durch die praktische Vernunft geleitet, erschaffen würde, wenn es in seinem Vermögen wäre, und zwar so, daß er sich selbst als Glied in dieselbe hineinsetzte, so würde er sie nicht allein gerade so wählen, als es jene moralische 25  
 B IX Idee vom höchsten Gut mit sich bringt, wenn | ihm bloß die Wahl überlassen wäre, sondern er würde auch wollen, daß eine Welt überhaupt existiere, weil das moralische Gesetz will, daß das höchste durch uns mögliche Gut bewirkt werde, ob er sich gleich nach dieser Idee selbst in Gefahr 30  
 [6] sieht, für seine Person an Glückseligkeit | sehr einzubüßen, weil es möglich ist, daß er vielleicht der Forderung der letzteren, welche die Vernunft zur Bedingung macht, nicht adäquat sein dürfte; mithin würde er dieses Urteil ganz par-



teilos, gleich als von einem Fremden gefällt, doch zugleich für das seine anzuerkennen sich durch die Vernunft genötigt fühlen, wodurch der Mensch das in ihm moralisch gewirkte Bedürfnis beweist, zu seinen Pflichten sich noch  
 5 einen Endzweck, als den Erfolg derselben, zu denken.

Moral also führt unumgänglich zur Religion, wodurch sie sich zur Idee eines machthabenden moralischen Gesetzgebers außer dem Menschen erweitert,<sup>1</sup> in dessen Willen dasjenige Endzweck (der | Weltschöpfung) ist, was zugleich der  
 10 Endzweck des Menschen sein kann und soll. BX

---

<sup>1</sup> Der Satz: es ist ein Gott, mithin es ist ein höchstes Gut in der Welt, wenn er (als Glaubenssatz) bloß aus der Moral hervorgehen soll, ist ein synthetischer *a priori*, der, | ob er gleich nur in praktischer  
 15 Beziehung angenommen wird, doch über den Begriff der Pflicht, den die Moral enthält (und der keine Materie der Willkür, sondern bloß formale Gesetze derselben voraussetzt), hinausgeht, und aus dieser also analytisch nicht entwickelt werden kann. Wie ist aber ein solcher Satz *a priori* möglich? Das Zusammenstimmen mit der  
 20 bloßen Idee eines moralischen Gesetzgebers aller Menschen ist zwar mit dem moralischen Begriffe von Pflicht überhaupt identisch, und sofern wäre der Satz, der diese Zusammenstimmung gebietet, analytisch. Aber die Annehmung seines Daseins sagt mehr als die bloße Möglichkeit eines solchen Gegenstandes. Den Schlüssel zur Auflö-  
 25 sung dieser Aufgabe, so viel ich davon einzusehen glaube, kann ich hier nur anzeigen, ohne sie auszuführen.

Zweck ist jederzeit der Gegenstand einer Zuneigung, das ist, einer unmittelbaren Begierde zum Besitz einer Sache, vermittelt seiner Handlung; so wie das Gesetz (das praktisch gebietet) ein Gegenstand der Achtung ist. Ein objektiver Zweck (d.i. derjenige, den wir haben sollen) ist der, welcher uns von der bloßen Vernunft als ein solcher aufgegeben wird. Der Zweck, welcher die unumgängliche und zugleich zureichende Bedingung aller | übrigen enthält, ist der  
 30 Endzweck. Eigene Glückseligkeit ist der subjektive Endzweck BXI  
 35 vernünftiger Weltwesen (den jedes derselben vermöge seiner von sinnlichen Gegenständen abhängigen Natur hat, und von dem es

32-33 unumgängliche und zugleich zureichende Bedingung aller] A: unausbleibliche Bedingung, und zugleich zureichende aller

Wenn die Moral an der Heiligkeit ihres Gesetzes einen  
 B XI Gegenstand der größten Achtung erkennt, | so stellt sie  
 [7] auf der Stufe der Religion an | der höchsten, jene Gesetze  
 vollziehenden Ursache einen Gegenstand der Anbetung  
 vor, und erscheint in ihrer Majestät. Aber alles, auch das 5  
 B XII Erhabenste, | verkleinert sich unter den Händen der Men- \*  
 [8] schen, wenn sie die | Idee desselben zu ihrem Gebrauch  
 verwenden. Was nur sofern wahrhaftig verehrt werden

ungereimt wäre, zu sagen: daß man ihn haben solle), und alle prak-  
 tischen Sätze, die diesen Endzweck zum Grunde haben, sind synthe- 10  
 [7] tisch aber zugleich em|pirisch. Daß aber jedermann sich das höchste,  
 in der Welt mögliche Gut zum Endzwecke machen solle, ist ein  
 synthetischer praktischer Satz *a priori*, und zwar ein objektivprakti-  
 scher durch die reine Vernunft aufgegebener, weil er ein Satz ist, der  
 über den Begriff der Pflichten in der Welt hinausgeht, und eine Folge 15  
 derselben (einen Effekt) hinzutut, der in den moralischen Gesetzen  
 nicht enthalten ist, und daraus also analytisch nicht entwickelt wer-  
 den kann. Diese nämlich gebieten schlechthin, es mag auch der Er-  
 folg derselben sein, welcher er wolle, ja sie nötigen sogar, davon  
 gänzlich zu abstrahieren, wenn es auf eine besondere Handlung an- 20  
 kommt, und machen dadurch die Pflicht zum Gegenstande der größ-  
 ten Achtung, ohne uns einen Zweck (und Endzweck) vorzulegen  
 und aufzugeben, der etwa die Empfehlung derselben und die Trieb-  
 feder zur Erfüllung unserer Pflicht ausmachen müßte. Alle Men-  
 schen könnten hieran auch genug haben, wenn sie (wie sie sollten) 25  
 sich bloß an die Vorschrift der reinen Vernunft im Gesetz hielten. Was  
 brauchen sie den Ausgang ihres moralischen Tuns und Lassens zu  
 wissen, den der Weltlauf herbeiführen wird? Für sie ist's genug, daß  
 B XII sie ihre Pflicht tun; es mag nun | auch mit dem irdischen Leben alles  
 aus sein, und wohl gar selbst in diesem Glückseligkeit und Würdig- 30  
 keit vielleicht niemals zusammentreffen. Nun ist's aber eine von den  
 unvermeidlichen Einschränkungen des Menschen und seines (viel-  
 leicht auch aller anderen Weltwesen) praktischen Vernunftvermö-  
 gens, sich bei allen Handlungen nach dem Erfolg aus denselben um-  
 zusehen, um in diesem etwas aufzufinden, was zum Zweck für ihn 35  
 dienen und auch die Reinigkeit der Absicht beweisen könnte, wel-  
 cher in der Ausübung (*nexu effectivo*) zwar das letzte, in der Vorstel-  
 lung aber und der Absicht (*nexu finali*) das erste ist. An diesem Zweck-  
 ke nun, wenn er gleich durch die bloße Vernunft ihm vorgelegt wird,  
 sucht der Mensch etwas, was er lieben kann; das Gesetz, also, was 40

kann, als die Achtung dafür frei ist, wird | genötigt, sich nach solchen Formen zu bequemen, denen man nur durch Zwangsgesetze Ansehen verschaffen kann, und was sich von selbst der öffentlichen Kritik jedes Menschen bloß- stellt, das muß sich einer Kritik, die Gewalt hat, d. i. einer Zensur unterwerfen. B XIII

Indessen, da das Gebot: gehorche der Obrigkeit! doch auch moralisch ist, und die Beobachtung desselben, wie die von allen Pflichten, zur Religion gezogen werden kann, so geziemt einer Abhandlung, welche dem bestimmten Begriffe der letzteren gewidmet ist, selbst ein Beispiel dieses Gehorsams | abzugeben, der aber nicht \* durch die Achtsamkeit bloß auf das Gesetz einer einzigen B XIV

ihm bloß Achtung einflößt, ob es zwar jenes als Bedürfnis nicht anerkennt, erweitert sich doch zum Behuf desselben zur Aufhebung des moralischen Endzwecks der Vernunft unter seine Bestimmungsgründe, das ist, der Satz: mache das höchste in der Welt mögliche Gut zu deinem Endzweck; ist ein synthetischer Satz *a priori*, der durch das moralische Gesetz selber eingeführt wird, und wodurch gleichwohl die praktische Vernunft sich über das letztere erweitert, welches dadurch möglich ist, daß jenes auf die Natureigenschaft des Menschen, sich zu allen Handlungen noch außer dem Gesetz noch einen Zweck denken zu müssen, bezogen wird (welche Eigenschaft desselben ihn zum Gegenstande der Erfahrung macht), und ist (gleichwie die theoretischen und dabei synthetischen Sätze *a priori*) nur dadurch mög|lich, daß er das Prinzip *a priori* der Erkenntnis der Bestimmungsgründe einer freien Willkür in der Erfahrung überhaupt enthält, sofern diese, welche die Wirkungen der Moralität in ihren Zwecken darlegt, dem Begriff der Sittlichkeit, als Kausalität in der Welt, objektive, obgleich nur praktische Realität verschafft. – Wenn nun aber die strengste Beobachtung der moralischen | Gesetze als Ursache der Herbeiführung des höchsten Guts (als Zwecks) gedacht werden soll: so muß, weil das Menschenvermögen dazu nicht hinreicht, die Glückseligkeit in der Welt einstimmig mit der Würdigkeit glücklich zu sein zu bewirken, ein allvermögendes moralisches Wesen als Weltherrscher angenommen werden, unter dessen Vorsorge dieses geschieht, d. i. die Moral führt unausbleiblich zur Religion. B XIII [8]

Anordnung im Staat, und blind in Ansehung jeder ande-  
 ren, sondern nur durch vereinigte Achtung für alle verein-  
 igt bewiesen werden kann. Nun kann der Bücher rich-  
 tende Theolog entweder als ein solcher angestellt sein, der  
 bloß für das Heil der Seelen, oder auch als ein solcher, der 5  
 zugleich für das Heil der Wissenschaften Sorge zu tragen  
 hat; der erste Richter bloß als Geistlicher, der zweite zu \*  
 gleich als Gelehrter. Dem letzteren als Gliede einer öffent-  
 lichen Anstalt, der (unter dem Namen einer Universität)  
 alle Wissenschaften zur Kultur und zur Verwahrung gegen 10  
 Beeinträchtigungen anvertraut sind, liegt es ob, die An-  
 maßungen des ersteren auf die Bedingung einzuschrän-  
 ken, daß seine Zensur keine Zerstörung im Felde der Wis-  
 senschaften anrichte, und wenn beide biblische Theologen  
 sind, so wird dem letzteren als Universitätsgliede von der- 15  
 jenigen Fakultät, welcher diese Theologie abzuhandeln  
 aufgetragen worden, die Oberzensur zukommen; weil, \*  
 was die erste Angelegenheit (das Heil der Seelen) betrifft,  
 BXV beide einerlei Auftrag haben; | was aber die zweite (das  
 Heil der Wissenschaften) anlangt, der Theolog als Univer- 20  
 sitätsgelehrter noch eine besondere Funktion zu verwalten  
 hat. Geht man von dieser Regel ab, so muß es endlich da-  
 hin kommen, wo es schon sonst (zum Beispiel zur Zeit des  
 Galileo) gewesen ist, nämlich, daß der biblische Theolog,  
 um den Stolz der Wissenschaften zu demütigen und sich 25  
 selbst die Bemühung mit denselben zu ersparen, wohl gar  
 [9] in die Astronomie | oder andere Wissenschaften, z. B. die  
 alte Erdgeschichte, Einbrüche wagen, und, wie diejeni-  
 gen Völker, die in sich selbst entweder nicht Vermögen,  
 oder auch nicht Ernst genug finden, sich gegen besorgli- 30  
 che Angriffe zu verteidigen, alles um sich her in Wüstenei  
 verwandeln, alle Versuche des menschlichen Verstandes in  
 Beschlag nehmen dürfte.

Es steht aber der biblischen Theologie im Felde der  
 Wissenschaften eine philosophische Theologie gegenüber, 35  
 die das anvertraute Gut einer anderen Fakultät ist. Diese,  
 wenn sie nur innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft

- bleibt, und | zur Bestätigung und Erläuterung ihrer Sätze B XVI  
 die Geschichte, Sprachen, Bücher aller Völker, selbst die  
 die Bibel benutzt, aber nur für sich, ohne diese Sätze in die bi-  
 bliche Theologie hineinzutragen, und dieser ihre öffent-  
 5 lichen Lehren, dafür der Geistliche privilegiert ist, ab-  
 ändern zu wollen, muß volle Freiheit haben, sich, so weit,  
 \* als ihre Wissenschaft reicht, auszubreiten; und obgleich,  
 wenn ausgemacht ist, daß der erste wirklich seine Grenze  
 überschritten, und in die biblische Theologie Eingriffe  
 10 getan habe, dem Theologen (bloß als Geistlichen betrach-  
 tet) das Recht der Zensur nicht bestritten werden kann, so  
 kann doch, sobald jenes noch bezweifelt wird, und also  
 die Frage eintritt, ob jenes durch eine Schrift, oder einen  
 anderen öffentlichen Vortrag des Philosophen geschehen  
 15 sei, nur dem biblischen Theologen, als Gliede seiner  
 Fakultät, die Oberzensur zustehen, weil dieser auch das  
 zweite Interesse des gemeinen Wesens, nämlich den Flor  
 der Wissenschaften, zu besorgen angewiesen, und ebenso  
 gültig als der erstere angestellt worden ist. B XVII
- 20 Und zwar steht in solchem Falle dieser Fakultät, nicht  
 der philosophischen, die erste Zensur zu; weil jene allein  
 für gewisse Lehren privilegiert ist, diese aber mit den ihri-  
 gen ein offenes freies Verkehr treibt, daher nur jene dar-  
 über Beschwerde führen kann, daß ihrem ausschließ-  
 25 lichen Rechte Abbruch geschehe. Ein Zweifel wegen des  
 Eingriffs aber ist, ungeachtet der Annäherung beider  
 sämtlicher Lehren zueinander, und der Besorgnis des  
 Überschreitens der Grenzen von Seiten der philosophi-  
 schen Theologie, leicht zu verhüten, wenn man nur er-  
 30 wägt, daß dieser Unfug nicht dadurch geschieht, daß der  
 Philosoph von der biblischen Theologie etwas entlehnt,  
 um es zu seiner Absicht zu brauchen (denn die letztere  
 wird selbst nicht in Abrede sein wollen, daß sie nicht vie-

26-27 beider sämtlicher Lehren] Vorländer: sämtlicher Lehren  
 beider

les, was ihr mit den Lehren der bloßen Vernunft gemein ist, überdem auch manches zur Geschichtskunde oder Sprachgelehrsamkeit und für deren Zensur Gehöriges enthalte); gesetzt auch, er brauche das, was er aus ihr borgt, in einer der | bloßen Vernunft angemessenen, der letzteren 5  
 [10] aber vielleicht nicht gefälligen Bedeutung; sondern nur  
 B XVIII sofern er in diese etwas hinein trägt, und sie dadurch |  
 auf andere Zwecke richten will, als es dieser ihre Einrichtung gestattet. – So kann man z. B. nicht sagen, daß der Lehrer des Naturrechts, der manche klassische Ausdrücke 10  
 und Formeln für seine philosophische Rechtslehre aus dem Kodex der römischen entlehnt, in diese einen Eingriff tue, wenn er sich derselben, wie oft geschieht, auch nicht genau in demselben Sinn bedient, in welchem sie nach den Auslegern des letzteren zu nehmen sein möchten, 15  
 wofern er nur nicht will, die eigentlichen Juristen oder gar Gerichtshöfe sollten sie auch so brauchen. Denn, wäre das nicht zu seiner Befugnis gehörig, so könnte man auch umgekehrt den biblischen Theologen oder den statutarischen Juristen beschuldigen, sie täten unzählige Eingriffe in das Eigentum der Philosophie, weil beide, da sie der Vernunft und, wo es Wissenschaft gilt, der Philosophie nicht entbehren können, aus ihr sehr oft, obzwar nur zu ihrem beiderseitigen Behuf, borgen müssen. Sollte es aber bei dem ersteren darauf angesehen sein, mit der Vernunft in Religionsdingen, wo möglich, gar nichts zu schaffen zu haben, so kann man leicht voraussehen, auf 25  
 B XIX wessen Seite der Verlust sein würde; denn eine Religion, |  
 die der Vernunft unbedenklich den Krieg ankündigt, wird es auf die Dauer gegen sie nicht aushalten. – Ich getraue 30  
 mir sogar in Vorschlag zu bringen: ob es nicht wohlgetan \*  
 sein würde, nach Vollendung der akademischen Unterweisung in der biblischen Theologie, jederzeit noch eine besondere Vorlesung über die reine philosophische Religionslehre (die sich alles, auch die Bibel, zu Nutze 35  
 macht), nach einem Leitfadern, wie etwa dieses Buch (oder auch ein anderes, wenn man ein besseres von dersel-

ben Art haben kann), als zur vollständigen Ausrüstung des Kandidaten erforderlich, zum Beschlusse hinzuzufügen. – Denn die Wissenschaften gewinnen lediglich durch die Absonderung, sofern jede vorerst für sich ein Ganzes ausmacht, und nur dann allererst mit ihnen der Versuch an-  
 5 gestellt wird, sie in Vereinigung zu betrachten. Da mag nun der biblische Theolog mit dem Philosophen einig sein, oder ihn widerlegen zu müssen glauben; wenn er ihn nur hört. Denn so kann er allein wider alle Schwierigkeiten,  
 10 die ihm dieser machen dürfte, zum voraus bewaffnet sein. Aber diese zu verheimlichen, auch wohl als ungöttlich zu verrufen, ist ein armseliger Behelf, der nicht Stich hält; beide aber zu ver|mischen, und von Seiten des biblischen BXX  
 Theologen nur gelegentlich flüchtige Blicke darauf zu  
 15 werfen, ist ein Mangel der Gründlichkeit, bei dem | am [11]  
 Ende niemand recht weiß, wie er mit der Religionslehre im ganzen dran sei.

Von den folgenden vier Abhandlungen, in denen ich nun, die Beziehung der Religion auf die menschliche,  
 20 teils mit guten teils bösen Anlagen behaftete, Natur bemerklich zu machen, das Verhältnis des guten und bösen Prinzips, gleich als zweier für sich bestehender, auf den Menschen einfließender, wirkenden Ursachen vorstelle,  
 ist die erste schon in der Berlinischen Monatsschrift April  
 25 1792 eingerückt gewesen, konnte aber wegen des genauen Zusammenhangs der Materien von dieser Schrift, welche in den drei jetzt hinzukommenden die völlige Ausführung derselben enthält, nicht wegbleiben. –

28 wegbleiben.] A fährt mit neuem Absatz fort: Die auf den ersten Bogen von der meinigen abweichende Orthographie wird der Leser wegen der Verschiedenheit der Hände, die an der Abschrift gearbeitet haben, und der Kürze der Zeit, die mir zur Durchsicht übrig blieb, entschuldigen.